

Geschätzter Kunde,

wir unterbreiten Ihnen auf der Rückseite dieses Schreibens das Mitteilungsformular, das verwendet werden muss, um den Bestimmungen des **Finanzgesetzes 2005** (Gesetz vom 30.12.2004, Nr. 311) Folge zu leisten. Laut Art. 1, Absatz 332, 333 und 334 dieses Gesetzes sind alle Strom-, Gas- und Wasserversorgungsunternehmen verpflichtet, von den Kunden die **Katasterdaten der Immobilie**, für die eine Lieferung auf ihren Namen aktiviert ist, zu beantragen. Das Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 44/E vom 19.10.2005 hat diese Pflicht auch auf Energieversorgungsunternehmen, die Fernwärmanlagen betreiben, ausgedehnt. Die Katasterdaten der Immobilie haben die Kunden mitzuteilen.

Obige Mitteilung ist umgehend - **ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet** - folgendermaßen zu übermitteln:

per Post an: **Alperia Smart Services GmbH, Zwölfmalgreinerstraße 8 - 39100 BOZEN**

per Fax an: **0471987141**

oder per E-Mail an: **service@alperia.eu**

Nach Erhalt der Mitteilung wird der Betrieb die Katasterdaten an das Steuerregister weiterleiten, wie vom Finanzgesetz 2005, von der Verfügung der Direktoren der Agenturen der Einnahmen und der Kataster-Agentur vom 16.03.2005 und von der Verfügung des Direktors der Agenturen der Einnahmen vom 02.10.2006 vorgesehen.

In Anbetracht der Wichtigkeit, den gesetzlichen Bestimmungen Folge zu leisten, bitten wir Sie, diese Mitteilung vollständig auszufüllen. Der Betrieb präzisiert, dass er keine Verantwortung dafür trägt, wenn diese Mitteilung vom Kunden nicht eingereicht oder unvollständig oder mit falschen Angaben ausgefüllt wird.

Falls die Mitteilung der Katasterdaten seitens des Kunden an die Strom-, Gas- und Wasserversorgungsunternehmen unterlassen wird, oder wenn diese Angaben ungenau mitgeteilt werden, kann dem Kunden eine Verwaltungsstrafe von 103,00 (hundertdrei) Euro bis 2.065,00 (zweitausendfünfundsechzig) Euro auferlegt werden, gemäß Art. 13, Absatz 1, Buchstabe c des DPR vom 29.09.1973 Nr. 605 (abgeändert durch Art. 2 des G.D. vom 30.9.2005 Nr. 203, umgewandelt in Gesetz vom 02.12.2005, Nr. 248).

Außerdem muss das Versorgungsunternehmen gemäß Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 44/E vom 19.10.2005, bei fehlender Mitteilung der Katasterdaten seitens des Kunden, bei der Agentur der Einnahmen für die Steuerkontrollen zulasten des Kunden Meldung erstatten. Für weitere Informationen zu den Bestimmungen, welche die Pflicht zur Mitteilung der Katasterdaten vorsehen, können Sie sich direkt an die Grüne Nummer **848.800.444** der Agentur der Einnahmen wenden, oder die Webseite www.agenziaentrate.gov.it besuchen.

ANWEISUNGEN ZUM AUSFÜLLEN DES FORMULARS

Das Formular ist mit einer dunkelfarbigem Schreibfeder deutlich und in Großbuchstaben auszufüllen. In jedes einzelne Kästchen ist nur ein einziger Buchstabe (oder eine einzige Zahl) einzutragen.

In die nicht verwendeten Kästchen ist nichts einzutragen, sie müssen leer bleiben.

Die für das beiliegende Formular notwendigen Daten können aus dem 'Mietvertrag', dem 'Kaufvertrag' oder dem 'Katasterauszug' entnommen werden. Letzterer kann beim Besitzer der Immobilie oder beim lokalen Katasteramt beantragt werden.

Es müssen jene Daten angegeben werden, die vom neuen städtischen Gebäudekataster (bei städtischen Gebäuden) oder vom Grundkataster (bei allen anderen Immobilien die nicht zu den Gebäuden gehören, einschließlich der landwirtschaftlichen Gebäude, welche nicht ins neue Städtische Gebäudekataster eingetragen worden sind) erfassbar sind. Es ist zu überprüfen, ob diese Daten dem derzeitigen tatsächlichen Stand der Immobilie entsprechen

Im Falle von mehreren Immobilieneinheiten mit eigenständigen Katasterdaten, die an einer einzigen Übergabestelle angeschlossen sind (z. B. Wohnung, Keller, Garage), sind nur die Katasterdaten der Hauptimmobilie (z. B. Wohnung) anzugeben.

Handelt es sich um einen einzigen Anschluss, der für ein Kondominium aktiviert wurde, müssen die Katasterdaten des gesamten Kondominiums angegeben werden.

Sollten sich im Kondominium hingegen eine Immobilie des Portiers oder andere kondominiumseigene Räume oder Bereiche befinden, die nicht von allen Miteigentümern genutzt werden (z. B. an Dritte vermietete Geschäftslokale oder Garagen), sind auch die Katasterdaten jener Immobilien mitzuteilen, und zwar solange bis der Mieter selbst Inhaber eines Lieferungsvertrages ist und somit separat die Katasterdaten mitzuteilen hat.

Die gesammelten Katasterdaten werden vom Betrieb gemäß gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679/General Data Protection Regulation (GDPR) behandelt.